
Inhaltsangabe

Wegweiser Pflege für Betroffene und Angehörige	4
Pflegebedürftigkeit: Was heißt das?	5
Checkliste: Was tun im Pflegefall?	6
Unterstützungen im Pflegefall	8
Praktische Unterstützung im Pflegefall	8
Finanzielle Hilfen	10
Pflegegeld	10
Pflegesachleistungen	10
Wohnumfeldverbessernde Maßnahmen	11
Niedrigschwellige Angebote	11
Kostenübernahme bei teilstationärer und stationärer Pflege	11
Pflegehilfsmittel	12
Pflegezeit & Familienpflegezeit	12
Hier bekommen Sie Hilfe	13

Lieber-
zuhaus



Wegweiser Pflege für Betroffene und Angehörige

Rund 2,7 Millionen Pflegebedürftige gibt es derzeit in Deutschland, bis 2030 wird diese Zahl auf voraussichtlich 3,4 Millionen Menschen ansteigen. Statistische Zahlen, die Angst machen können. Doch es gibt auch gute Nachrichten, allen voran eine: Sie sind in Ihrer Situation nicht alleine. Egal ob bereits eine Pflegebedürftigkeit vorliegt, oder Sie nach Hilfen für den Fall einer drohenden Pflegebedürftigkeit suchen – wir von der lieber-zuhause GmbH stehen an Ihrer Seite und helfen Ihnen Ihren Weg durch den oftmals verwirrenden Pflegedschungel zu finden.

Als anerkannter Pflegedienst im Bereich häusliche Betreuung sehen wir uns als Bindeglied zwischen den Fragen pflegebedürftiger Menschen und deren Angehörigen und dem bestehenden Pool verschiedener unterstützender Leistungen. Denn tatsächlich gab es nie bessere Hilfsangebote für Pflegebedürftige als heute. Der Gesetzgeber erkennt die Dringlichkeit der Lage und schafft mit den jüngsten Pflegestärkungsgesetzen die Grundlage für eine bessere Versorgung im Bereich Pflege. Zum 01. Januar 2016 wurde das Recht auf Pflegeberatung erstmals auch für Angehörige gesetzlich verankert. Genau dieses Recht möchten wir von der lieber-zuhause GmbH stärken, weil es ein so wichtiges ist. Nur wer weiß, welche Hilfen ihm zur Verfügung stehen und wo diese beantragt werden können, ist in der Lage, die beste Versorgung für sich oder seinen Angehörigen zu erhalten. Einen ersten Leitfaden soll Ihnen diese Broschüre geben, suchen Sie für alle weiteren Fragen gerne den persönlichen Kontakt zu uns.

Ihr Team der  lieber-
zuhaushause GmbH



Pflegebedürftigkeit: Was heißt das?

Gesetzestexte sind zwar nötig, aber nicht immer leicht verständlich. Was heißt es nun konkret, pflegebedürftig zu sein? Und was bedeutet das für Betroffene und Angehörige? Zunächst einmal eine große Zäsur, denn wenn die alltäglichen Handgriffe, sei es sich selbst anziehen oder waschen zu können oder auch sich alleine im persönlichen Wohnumfeld bewegen zu können, langsam schwinden, ist dies eine extrem belastende Situation. Für den Betroffenen selbst, aber auch für die Angehörigen, die die Hilflosigkeit des geliebten Menschen ertragen müssen. Die aber auch persönlich an ihre Grenzen stoßen beim Versuch, die Pflege alleine zu bewältigen. Pflegebedürftig zu sein ist eine Belastung für alle Beteiligten – körperlich und vor allem psychisch verlangt diese viel vom gesamten Umfeld ab. Sich rechtzeitig Hilfe zu suchen ist daher kein persönliches Scheitern, sondern unbedingt nötig. Und das unabhängig davon, ob eine körperliche oder geistige Erkrankung vorliegt.

Im Rahmen seiner Pflegestärkungsgesetze definierte der Gesetzgeber auch den Begriff der Pflegebedürftigkeit neu. Pflegebedürftig sind Menschen mit einem erhöhten Hilfebedarf, gleichwohl, ob sie körperliche oder psychische Einschränkungen haben. Das bedeutet eine Verbesserung der Leistungen für Demenzkranke, die zuvor nur geringe Leistungsansprüche hatten.

Die Entscheidung darüber, wie sehr jemand Hilfe von außen benötigt, erfolgt anhand einer persönlichen Begutachtung des Betroffenen. Diese führt der Medizinische Dienst der Krankenkassen durch und vergibt im Anschluss einen sogenannten Pflegegrad (bis 2016: Pflegestufe). Der Pflegegrad gibt Auskunft darüber, wie stark der Hilfebedarf des Betroffenen ist und bestimmt die Höhe des Pflegegeldes und anderer finanzieller Leistungen. Betrachtet werden verschiedene Bereiche, beispielsweise die Fähigkeit zur Selbstversorgung, die Mobilität und die kognitiven und kommunikativen Fähigkeiten. Pflegegrad 1 steht letztlich

für eine geringe Beeinträchtigung der Selbstständigkeit, Pflegegrad 5 für schwerste Pflegebedürftigkeit mit besonderen Ansprüchen an die pflegerische Versorgung.

Checkliste: Was tun im Pflegefall?

Ein auftretender Pflegebedarf wirft die meisten Betroffenen zunächst aus der Bahn. Eine Orientierung, was genau wann zu tun ist, fällt dann schwer. Genau dafür haben wir Ihnen eine kompakte Checkliste zusammengestellt, die Ihnen Schritt für Schritt erklärt, wo Sie Hilfe bekommen und was Sie dafür tun müssen.

Überlegungen im Vorfeld

Nicht immer tritt die Pflegebedürftigkeit akut ein, wie z. B. bei einem Schlaganfall, manchmal geschieht dies auch schleichend über einen längeren Zeitraum. Ist dies der Fall, sind bereits vorab geklärte Dinge eine spürbare Entlastung. Machen Sie sich frühzeitig Gedanken darüber, wie Pflege im Bedarfsfall für Sie aussehen sollte. Diese Überlegungen betreffen unter anderem die Art der Versorgung: Möchten Sie, sofern möglich, zu Hause betreut werden oder in einem stationären Pflegeheim? Auch das rechtzeitige Anlegen von Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung und Patientenverfügung sind sinnvoll.

Beratung

Nutzen Sie das gesetzlich verankerte Recht auf Beratung! Anlaufstellen gibt es viele, dies kann Ihr Hausarzt sein oder auch wir von der lieber-zuhause GmbH. Im Zweifelsfall lohnt sich ein Anruf bei Ihrer Krankenkasse, die Ihnen eine Pflegeberatung vermittelt.

Einstufung beantragen

Einen Anspruch auf Pflegeleistungen, gleichwohl wie diese konkret aussehen, haben Sie nur, wenn ein Pflegegrad vergeben wurde bzw.

Ihr Antrag darauf läuft. Leider fangen die meisten Menschen zu spät an, sich Hilfe zu suchen und stellen auch den Antrag auf Erteilung eines Pflegegrades zu spät. Auch Menschen mit Demenz haben gute Chancen auf einen Pflegegrad, selbst wenn sie körperlich absolut fit sind. Auch Menschen mit geringer Einschränkung in der Mobilität können eingestuft werden. Wir raten Ihnen in jedem Fall dazu, den Antrag frühzeitig einzureichen – das kann ganz einfach mittels eines formlosen Schreibens geschehen. Anlaufstelle ist die Pflegekasse, die Ihrer Krankenkasse angegliedert ist; diese kann Ihnen bei Bedarf auch einen Antrag zusenden. Sinnvoll ist es, bereits vor der Antragstellung wichtige ärztliche Befunde einzuholen, die einen Pflegebedarf nahelegen. Sie können ergänzend prüfen lassen, ob Sie Anspruch auf einen Schwerbehindertenausweis haben. Informationen dazu bekommen Sie beim zuständigen Versorgungsamt oder online unter www.versorgungsamter.de.

Wohnumfeld klären

Sofern nicht bereits im Vorfeld geschehen, sollten Sie nun auch das Wohnumfeld genau betrachten und ggf. entsprechende Leistungen beantragen. Möchten Sie oder Ihr Angehöriger zu Hause betreut werden, die Wohnung ist aber nicht barrierefrei, gibt es Möglichkeiten für finanzielle Hilfen. Steht der Umzug in ein Pflegeheim oder eine alternative Wohnform an, sollte auch dort die Umgebung gesichtet werden. Wie weit ist das Pflegeheim vom alten Wohnort oder den Angehörigen entfernt? Gibt es spezielle Betreuungsangebote etc.?

Die richtige Pflege finden

Glücklicherweise gibt es heute viele Formen der Pflege. Ambulante Pflege durch die Angehörigen, durch Betreuungs- und ambulante Pflegedienste, Betreutes Wohnen, Tages- und Nachtpflege oder stationäre Pflegeheime. Überlegen Sie genau, wie Sie sich Pflege wünschen und vorstellen. Weitere Informationen zu diesen Punkten geben wir Ihnen im nachfolgenden Teil unseres Ratgebers.

Unterstützungen im Pflegefall

Es gibt Hilfe – das ist die zentrale Botschaft! Im Folgenden möchten wir Ihnen einen kurzen Überblick geben, welche Formen der Unterstützung existieren und wie Sie diese einfordern können. Sinnvoll ist hier, zwischen praktischer Unterstützung und finanzieller Hilfe zu unterscheiden, wobei beide Faktoren oft gleitend ineinandergreifen.

Praktische Unterstützung im Pflegefall

Liegt eine Pflegebedürftigkeit vor, kann Betroffenen auf ganz unterschiedliche Art und Weise geholfen werden. Nach wie vor wünschen sich die meisten Menschen, möglichst lange in den eigenen vier Wänden zu bleiben. Das gewohnte Umfeld aufzugeben fällt schwer und ist auch nicht immer unbedingt nötig. Häusliche Pflege kann von Angehörigen übernommen werden oder von einem mobilen Pflegedienst. Auch unsere Leistungen umfassen die Betreuung und Versorgung im eigenen Zuhause. Ist das zentrale Anliegen vermehrt die Betreuung und weniger die Pflege, erleichtern niedrigschwellige Angebote die häusliche Pflege. Diese können Hilfen im Haushalt betreffen, aber auch spezielle Betreuungsangebote wie Seniorentreffen in Ihrer Gemeinde. Liegt ein erhöhter Bedarf im Bereich der Grundpflege vor, sind 24-Stunden-Pflegedienste eine mögliche Alternative.

Geht es in den eigenen vier Wänden nicht mehr, oder möchten Betroffene hier nicht alleine leben, bieten sich alternative Wohnformen an. Dies können Seniorenwohngemeinschaften oder Einrichtungen des Betreuten Wohnens sein. Hier profitieren Pflegebedürftige von der Gemeinschaft, bewahren sich aber ein gutes Maß an Privatsphäre. Alternativ ist

eine Tages- oder Nachtpflege denkbar. Die Betreuung findet hier außerhalb der eigenen Wohnung statt, diese bleibt aber als persönlicher Rückzugsraum erhalten. Sinnvoll ist diese Form der praktischen Unterstützung einerseits, um pflegenden Angehörigen notwendige Auszeiten zu verschaffen, oder um eine drohende Vereinsamung des Pflegebedürftigen zu verhindern. In der Tagespflege findet eine umfassende Betreuung statt und Betroffene treffen auf Gleichgesinnte. Die Nachtpflege entlastet pflegende Angehörige, die tagsüber die Pflege übernehmen und diese nachts nicht zusätzlich gewährleisten können. Tages- und Nachtpflege sind sogenannte teilstationäre Formen der Pflege und Betreuung. Reichen diese nicht aus, oder ist eine dauerhafte Unterbringung in einem sicheren und festen Umfeld erwünscht, ergänzt die vollstationäre Pflege das Angebot der verschiedenen Hilfsmöglichkeiten. Hier ziehen Pflegebedürftige komplett in ein Pflegeheim um und geben ihren bisherigen Wohnsitz auf. Diese Form ist wohl der gravierendste Einschnitt, sichert aber auch eine Versorgung rund um die Uhr zu, egal ob Tag oder Nacht. Pflegeheime kooperieren nahezu immer mit verschiedenen Ärzten, sodass die medizinische Versorgung größtenteils direkt im Pflegeheim erfolgen kann. Die Unterbringung erfolgt heute in Einzel- oder Doppelzimmern. Wer zwar eine stationäre Unterbringung benötigt, diese aber nicht dauerhaft braucht, kann bei seiner Pflegekasse einen Antrag auf Kurzzeit- oder Verhinderungspflege stellen. In diesem Fall erfolgt die zeitlich befristete Unterbringung in einem Pflegeheim – eine sinnvolle Lösung, wenn pflegende Angehörige verhindert sind, beispielsweise durch eigene Krankheit oder einen längeren Urlaub. Der Anspruchszeitraum umfasst derzeit ca. acht Wochen, wobei die Leistung nach oben hin gedeckelt ist. Pflegebedürftige mit einem Pflegegrad 4 haben am Ende also in Tage umgerechnet einen geringeren Anspruch als Pflegebedürftige mit Grad 2. Der höhere Pflegebedarf zehrt das verfügbare Budget schlicht schneller auf.

Finanzielle Hilfen

All die genannten Formen der praktischen Unterstützung werden auch finanziell bezuschusst, sofern ein Pflegegrad vorliegt. Tatsächlich sind die möglichen Leistungen enorm und daher oft auch unübersichtlich. Im Folgenden geben wir Ihnen einen kleinen Überblick, welche finanziellen Hilfen für Sie wichtig sein könnten, dabei entsprechen die erwähnten Leistungshöhen den gesetzlichen Vorgaben ab dem 01. Januar 2017.

Pflegegeld

Ein Antrag auf Pflegegeld kann bei der Betreuung/Pflege des Pflegebedürftigen durch Angehörige, Freunde oder Bekannte gestellt werden, denn genau für diesen Sachverhalt ist es gedacht. Die Leistung wird direkt an den Pflegebedürftigen ausgezahlt, dieser wiederum kann sie an die ihn pflegenden Personen weiterreichen, oder die entstehenden Pflegekosten zu Hause etwas abmildern. Auch halbjährliche Beratungen durch geschulte Pflegeberater werden hier übernommen. Die genauen Sätze liegen derzeit zwischen einem reinen Beratungsanspruch bei Pflegegrad 1 bis zu 901 € bei Pflegegrad 5.

Pflegesachleistungen

Wenn die häusliche Pflege nicht nur von Angehörigen, sondern ergänzend von einem ambulanten Pflegedienst übernommen wird oder in ambulant betreuten Einrichtungen erfolgt, stehen Pflegebedürftigen Pflegesachleistungen zu. Wie fast alle Leistungen orientiert sich der genaue Satz am Grad der Pflegebedürftigkeit und bewegt sich aktuell zwischen 125 € und 1.995 €. Auch eine Kombination dieser Leistung mit dem Pflegegeld ist möglich.

Wohnumfeldverbessernde Maßnahmen

Oftmals wünschen sich Pflegebedürftige zu Hause bleiben zu können, sind aber nicht barrierefrei eingerichtet. Genau darauf geht § 40 Abs. 4 des SGB XI ein, denn in diesem Fall können wohnumfeldverbessernde Maßnahmen beantragt werden. Klassische Beispiele: ein Treppenlift oder ein höhenverstellbarer Waschtisch. Pro Maßnahme und Pflegebedürftigen werden derzeit bis zu 4.000 € erstattet, wohnen mehrere Pflegebedürftige zusammen, hat dennoch jeder einen eigenen Anspruch. Der Antrag wird möglichst vor der Umbaumaßnahme bei der Pflegekasse eingereicht, ein vorliegender Pflegegrad ist Voraussetzung für die Bewilligung.

Niedrigschwellige Angebote

Menschen mit Demenz benötigen oft keine umfassende Grundpflege, sondern vielmehr eine kompetente Betreuung und Beaufsichtigung. Hierfür finden sich niedrigschwellige Angebote, die von geschulten Ehrenamtlichen übernommen werden können. Konkret umfassen niedrigschwellige Angebote die Begleitung zum Arzttermin, Gedächtnistraining oder gemeinsame Unterhaltungen. Sofern der Anbieter eine gesetzliche Zulassung hat, übernimmt die Pflegekasse diese Kosten in der Regel bis zu einer Höhe von 125 € pro Monat.

Kostenübernahme bei teilstationärer und stationärer Pflege

Auch für (teil-) stationäre Unterbringung beteiligt sich die Pflegekasse an den Kosten, nach aktueller Gesetzeslage jedoch erst ab einem Pflegegrad 2. Hier liegt der Anspruch bei 689 € und geht hoch bis zu 1.995 € für Pflegegrad 5. Im Falle der vollstationären Pflege variieren diese Sätze leicht; für Pflegegrad 2 werden 770 € gezahlt, für Pflegegrad 5 2.005 €.

Pflegehilfsmittel

Auch Hilfsmittel können bezuschusst oder komplett übernommen werden. Wichtig ist hier zunächst eine Unterscheidung, denn klassische Hilfsmittel wie Inkontinenzartikel verordnet der Arzt mit einem Rezept. Diese Kosten werden daher von der Krankenkasse übernommen. Pflegehilfsmittel hingegen sind eine Sache für die Pflegekasse. Der Unterschied liegt im Detail: Während Hilfsmittel die Behandlung an sich sicherstellen sollen, dienen Pflegehilfsmittel nur einer Erleichterung der Behandlung. Klassische Pflegehilfsmittel sind Desinfektionsmittel, Toilettenstühle oder Rollatoren. Die genauen Sätze richten sich nach der Art des Pflegehilfsmittels – hier wird bei den derzeit rund 30.000 gelisteten Hilfsmitteln des Weiteren unterschieden, ob es sich um technische Hilfen oder um Verbrauchsmaterialien handelt.

Pflegezeit & Familienpflegezeit

Noch recht neu, aber ein Gesetz, das die Belastungen pflegender Angehöriger mindern soll, ist der Rechtsanspruch auf eine Pflege- oder eine Familienpflegezeit. Diese kann sowohl bei akut auftretender Pflegebedürftigkeit für bis zu zehn Arbeitstage als auch langfristig in Anspruch genommen werden. Im Falle der Pflegezeit können pflegende Angehörige sich bis zu sechs Monate lang von Ihrer Tätigkeit befreien lassen, bei der Familienpflegezeit ihre Arbeitszeit für bis zu zwei Jahre lang reduzieren. Im Akutfall steht Ihnen ein Pflegeunterstützungsgeld zu, das anhand Ihres bisherigen Nettoentgeltes berechnet wird. Im Falle einer längeren Pflegezeit besteht die Möglichkeit eines zinslosen Darlehens, um den Lebensunterhalt möglichst unproblematisch aufrechterhalten zu können. Auch kostenlose Pflegekurse für Angehörige werden an vielen Standorten angeboten.

Hier bekommen Sie Hilfe

Unser Ratgeber ist eine erste Orientierungshilfe, ersetzt aber nicht die konkrete Beratung. Jeder Pflegebedürftige ist individuell, jede Situation anders und dementsprechend vielfältig sind auch die Hilfsmöglichkeiten. Wir empfehlen Ihnen daher immer den Weg zu einer kompetenten Pflegeberatung zu gehen und das möglichst frühzeitig. Der Kontakt kann über Ihre Pflegekasse erfolgen, über den Besuch eines der bundesweiten Pflegestützpunkte oder über einen Pflegeberater Ihres Vertrauens.

Natürlich stehen auch wir Ihnen, als zertifizierte Pflegeberater, gerne zur Verfügung. Vereinbaren Sie doch einfach einen Termin mit uns, und wir beraten Sie gerne unverbindlich zu allen Fragen rund um die Pflege.

Ihr Team der  **Lieber-zuhause GmbH**

N Notizen